

ARTIMA®- Bedingungen 2023 für die  
Versicherung von Künstlerateliers  
ARTIMA® VB-Künstleratelier '23  
(Stand: 01.06.2023)

AR\_130\_0623

§ 1 Versicherte Sachen  
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden  
§ 3 Versicherung gegen alle Gefahren (Allgefahrendeckung)  
§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren  
§ 5 Ausschlüsse  
§ 6 Versicherte Kosten  
§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen  
§ 8 Versicherungsort, Außenversicherung  
§ 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen  
§ 10 Versicherungswert  
§ 11 Vorsorgeversicherung  
§ 12 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte  
§ 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages  
§ 14 Gefahrerhöhung  
§ 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls  
§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall  
§ 17 Entschädigungsberechnung  
§ 18 ARTIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Künstlerateliers und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
  - a) vom Versicherungsnehmer fertiggestellte und in Arbeit befindliche
    - aa) Sachen einschl. medien- oder elektrotechnischer Bestandteile;
    - bb) Außenskulpturen, jedoch nur auf die oberirdisch sichtbaren Teile der im Freien aufgestellten Skulpturen;
  - b) die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung einschließlich Werkzeuge sowie Vorräte. Hierzu gehörige gemietete oder geleaste Sachen, sowie von Auftraggebern gelieferte Verpackungen sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierzu nachweislich verpflichtet ist;
  - c) elektrotechnische und elektronische Anlagen (z.B. Bürotechnik, Daten- und Kommunikationstechnik; Bild- und Tontechnik) und Arbeitsgeräte inkl. Zubehör. Hierzu gehörige gemietete oder geleaste Sachen sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierzu nachweislich verpflichtet ist;
  - d) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen und Schilder, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- 2 Nicht versichert sind:
  - a) Außenskulpturen mit medien- oder elektrotechnischen Bestandteilen;
  - b) Fundamente oder Verankerungen für Außenskulpturen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Versicherte Gefahren sind
  - a) alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3
  - b) einzeln benannte Gefahren, § 4
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Versicherung gegen alle Gefahren (Allgefahrendeckung)

Vom Versicherungsnehmer fertiggestellte und in Arbeit befindliche Sachen (§ 1 Nr. 1 a) aa) sowie elektrotechnische und elektronische Anlagen und Arbeitsgeräte inkl. Zubehör (§ 1 Nr. 1 c) sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

- 1 Die Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren gilt für
  - a) kaufmännische und technische Betriebseinrichtung einschließlich Werkzeuge sowie Vorräte inkl. gemietete oder geleaste Sachen nach Maßgabe von § 1 Nr. 1 b);
  - b) Außenskulpturen nach Maßgabe von § 1 Nr. 1 a) bb);
  - c) an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen nach Maßgabe von § 1 Nr. 1 d);
  - d) versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) die
    - dem Kunden zur Ansicht überlassen sind, oder

- sich in Ausstellungsgebäuden befinden, bei denen es sich nicht um ein Museum, eine Kunsthalle, eine Galerie oder einen Kunstverein handelt.
- 2 Die unter Nr. 1 genannten Sachen sind versichert gegen die Gefahren:
    - a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Vandalismus nach einem Einbruch;
    - c) Leitungswasser;
    - d) Sturm, Hagel;
 Versichert sind Schäden, die entstehen
    - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
    - bb) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
    - cc) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
    - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
    - ee) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
  - 3 Die unter Nr.1 genannten Sachen sind während eines versicherten Transports ausschließlich gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges versichert.

§ 5 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets Schäden
  - a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
  - c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
  - d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
  - f) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
  - g) durch Sturmflut;
  - h) wenn sie direkt oder indirekt durch Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozesse oder anderen elektronischen Systemen durch eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung verursacht worden sind oder die Verwendung dieser Systeme zu solchen Schäden beigetragen haben.  
Dies gilt nicht, wenn sie durch einen gezielten Cyberangriff verursacht wurden.  
Der Begriff "gezielter Cyberangriff" bezeichnet die Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozessen oder anderen elektronischen Systemen, bei denen der Zweck darin besteht, einzig dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen;
  - i) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche und sonstige mittelbare Schäden aller Art (jedoch nicht Wertminderung) zum Beispiel durch Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen auf den versicherten Reisen, Konventionalstrafen etc. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 6).
- 2 Die Versicherung für fertiggestellte und in Arbeit befindliche Sachen, sowie elektrotechnische und elektronische Anlagen und Arbeitsgeräte inkl. Zubehör (§ 3 Allgefahrendeckung) erstreckt sich nicht auf Schäden
  - a) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - b) durch Unterschlagung, Betrug und Veruntreuung;

- c) durch Witterungseinflüsse und die allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen auf die versicherten Sachen;
  - d) durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
  - e) durch Ausbleichen, Rost, Oxidation, Schimmel, Röhren- und Fadenbruch, Schwund und Geruchsannahme;
  - f) durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
  - g) durch Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Nagetiere;
  - h) durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
  - i) für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann;
  - j) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
  - k) durch Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
  - l) verursacht im Zusammenhang mit Film- und Fernsehaufnahmen, es sei denn
    - diese werden außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt,
    - es besteht Rauchverbot,
    - die versicherten Sachen werden nur durch Beauftragte des Versicherungsnehmers bewegt und
    - es erfolgt eine ständige Beaufsichtigung der versicherten Sachen - auch während der Dreharbeiten - durch Beauftragte des Versicherungsnehmers; § 15 Nr. 2 c) und Nr. 4 gelten entsprechend;
  - m) durch Funktionsausfall an elektronischen Teilen oder Zubehör, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie Röhren, Leuchtmittel, Wechseldatenträger, Akkus und Kabel;
  - n) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
  - o) durch Programmierungs- und Softwarefehler, versehentliches Löschen oder Überspielen von Daten;
  - p) durch technische Defekte oder elektronische Störungen an Sachen gemäß § 1 Nr. 1 c), d. h. wenn eine versicherte Gefahr nicht nachweislich außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat; Schäden, bei denen dieser Beweis nicht zu erbringen ist (innere Betriebschäden), sind bis zu der Entschädigungsgrenze gemäß § 12 Nr. 2 versichert.
- 3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 4 Nr. 2 a)) erstreckt sich nicht auf
- a) Sengschäden sowie Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
  - b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - c) Schäden durch Erdbeben. Folgeschäden sind durch lit. a) und b) nicht ausgeschlossen.
- 4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Raub (§ 4 Nr. 2 b)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - b) vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für die Angestellten des Versicherungsnehmers geschlossen waren.
- 5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 2 c)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - b) Schwamm, Pilz;
  - c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - d) Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- 6 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 4 Nr. 2 d)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Lawinen und Schneedruck sowie Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen.

## § 6 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder

Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.

- 2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen insgesamt bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,00
- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
  - b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
  - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - d) für Transporte und Lagerungen der versicherten Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
  - e) für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator;
  - f) für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Expertisen, Programmen, Daten und Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 10 Nr. 6 berechneten Wertes des Materials; Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 5.000,00.
  - g) ersetzt der Versicherer auch für Medienkunst die Kosten für die Wiederherstellung und Wiedereingabe versicherter Daten, maximal jedoch EUR 5.000,00. Nicht versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung von Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
  - h) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden.
- 3 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 10.000,00
- a) für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der gemäß § 8 Nr. 3 a) als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
  - b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der gemäß § 8 Nr. 3 a) als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.
- 4 Ferner ersetzt der Versicherer Kosten auf Erstes Risiko nach einem Versicherungsfall an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung einschließlich Werkzeuge sowie Vorräte (§ 1 Nr. 1 b), sowie elektrotechnische und elektronische Anlagen und Arbeitsgeräte (§ 1 Nr. 1 c) höchstens jedoch EUR 5.000,00, für
- a) Reparaturen von Decken, Fußböden, Verputz und Tapeten gemieteter Versicherungsräume;
  - b) die Wiederbeschaffung von Kopierschutzeinrichtungen für notwendige Software sowie für vom Lizenzgeber in Rechnung gestellte Lizenzgebühren;
  - c) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;
  - d) Kosten zur Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 4 Nr. 2 a);
  - e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- 5 Der Versicherer ersetzt die Kosten gemäß Nr. 2 - 4 auch über die Gesamtversicherungssumme hinaus, jedoch höchstens 10 % der Gesamtversicherungssumme.

## § 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## § 8 Versicherungsort, Außenversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- 2 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 3 Versicherungsort sind
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden;
  - b) bei der Versicherung von Außenskulpturen das im Versicherungsschein bezeichnete Außengrundstück;
  - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Kunstmesse oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
  - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
  - e) für versicherte Sachen, die sich vereinbarungsgemäß vorübergehend in der Wohnung des Versicherungsnehmers, in der persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person, den Räumen eines Fotografen, Restaurators, Rahmenmachers oder in der Wohnung von Kunden zur Ansicht befinden: Deutschland sowie - wenn vereinbart - weitere Länder.
- 4 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 2 b) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
- 5 Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

## § 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen

- 1 Die Versicherung von Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) – c) erstreckt sich, sofern vereinbart, auch auf Transporte innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereichs, wenn der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt oder er die Sachen aufgrund einer schriftlichen Verpflichtung für die Dauer des Transportes zu versichern hat. Sollen auch andere Sachen auf Transporten mitversichert sein, ist dies mit dem Versicherer vor Risikobeginn zu vereinbaren.
- 2 Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand, Standort zu Standort oder von Nagel zu Nagel. Lagerungen oder Aufenthalte, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.
- 3 Sind versicherte Sachen bei Beginn des Transportes beschädigt, leistet der Versicherer für Verlust oder Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des Transportes eingetretenen Schaden war.
- 4 Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen ARTIMA® Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen Kunsthandel '23.

## § 10 Versicherungswert

Versicherungswert ist

- 1 für fertigestellte Sachen  
der gemeine Wert; Kommissionsanteile Dritter werden nicht ersetzt;
  - 2 für in Arbeit befindliche Sachen:  
die Kosten der Wiederherstellung von Sachen gleicher Güte und Beschaffenheit;
  - 3 für nachweislich verkaufte Sachen  
der Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer; Kommissionsanteile Dritter werden nicht ersetzt;
  - 4 für Sachen in Ausstellungen  
der für die einzelne Sache auf der Exponatenliste angegebene Wert;
  - 5 für Sachen in Verkaufsausstellungen und auf Messen  
der für die einzelne Sache auf der Exponatenliste angegebene Wert abzüglich 30 %;
- Lassen sich die jeweiligen Versicherungswerte vom Versicherungsnehmer nicht nachweisen, gilt Nr. 1;
- 6 für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung einschließlich Werkzeuge sowie Vorräte, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Arbeitsgeräte inkl. Zubehör, sowie an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen
    - a) der Neuwert einschließlich Konstruktions-, Installations- und Planungskosten;
    - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
    - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

## § 11 Vorsorgeversicherung

- 1 Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %, jedoch insgesamt höchstens EUR 10.000,00.
- 2 Die Vorsorge gilt nicht für Ausstellungen und Kunstmesen, die gemäß § 15. Nr. 2 i) anzumelden sind.

## § 12 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte

- 1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte vereinbart.
- 2 Für innere Betriebsschäden (§ 5 Nr. 2 p)) ist die Entschädigung auf EUR 500,00 je Schadenfall begrenzt.
- 3 Für versicherte Kosten gelten die in § 6 genannten Entschädigungsgrenzen.

## § 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 14 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem der gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarte Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Versicherungsort länger als 3 Monate nicht genutzt wird;
  - e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
  - f) bei der Mitversicherung von Transporten
    - der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird;
    - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

## § 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) solange sich an dem gemäß § 8 Nr. 3 a) und c) vereinbarten Versicherungsort niemand aufhält, Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
  - b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere Alarmanlagen scharf zu schalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
  - c) die versicherten Sachen während Öffnungszeiten ständig zu beaufsichtigen oder die Beaufsichtigung durch geeignetes Personal zu veranlassen; dies gilt auch für Ausstellungen und Kunstmesen gemäß § 8 Nr. 3 c);

- d) in Lagerräumen und allen Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 15 cm über dem Fußboden zu lagern;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
- die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- f) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) Außenskulpturen mit einem Einzelgewicht von weniger als 300 kg fest im Boden zu verankern;
- h) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Kommissionsvereinbarungen, Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
- i) dem Versicherer die außerhalb des gemäß § 8 Nr. 3 a) und b) vereinbarten Versicherungsortes stattfindenden Ausstellungen und Kunstmessen vor Risikobeginn unter Einreichung einer wertmäßig aufgemachten Exponatenliste mit Angaben über Transportwege, Risikoörtlichkeiten und Dauer der Ausstellung anzumelden;
- j) von ihm disponierte Lagerungen versicherter Sachen außerhalb des gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes dem Versicherer vor Risikobeginn in Textform anzuzeigen;
- k) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- l) die ARTIMA® Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen Kunsthandl. '23 einzuhalten.
- 3 Für versicherte Medienkunstwerke hat der Versicherungsnehmer
- für jedes Medienkunstwerk eine Werksbeschreibung anzulegen und aktuell zu halten;
  - die einzelnen Bestandteile der Sachen (z.B. Beamer, Kopfhörer, Monitore, Wechseldatenträger) ausreichend vor der einfachen Wegnahme zu sichern;
  - im Rahmen der Lizenzbedingungen eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
  - sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdaträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
  - die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege zu beachten;
  - die Sicherheit und Funktionsfähigkeit bei allen gekennzeichneten versicherten Sachen auf Grundlage der Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen durch eine Fachkraft überprüfen und warten zu lassen.
- 4 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefährdungserhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.
- e) Schäden, die im Gewahrsam eines Spediteurs, Frachtführers, Paket- oder Kurierdienstes eingetreten sind, unverzüglich nach Kenntnis dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen;
- f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
- g) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
- h) dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- i) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 15 Nr. 2 h) zu führende Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- j) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 17 Entschädigungsberechnung

- Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- Bei beschädigten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15:
  - Der Versicherer ersetzt nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
    - den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen; oder
    - die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; oder
    - die Restaurierungskosten sowie die Kosten einer Wiederherstellung durch den Künstler;
    - zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
  - Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
    - die Kosten der Restaurierung oder Reparatur; oder
    - die Kosten für die Neuanfertigung oder Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Sache; der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen; oder
    - die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn eine vergleichbare Sache nicht mehr angefertigt oder wiederbeschafft werden kann; höchstens jedoch den Versicherungswert der Sachgesamtheit unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Für beschädigte oder abhanden gekommene Teile von in Arbeit befindlichen Sachen, für die es keinen Anschaffungsbeleg gibt (z.B. gefundene Materialien) ersetzt der Versicherer den Materialwert.

## § 18 ARTIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Künstlerateliers und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Künstlerateliers (ARTIMA VB Künstleratelier '23) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

## § 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;